

Verordnung

des Vogtlandkreises zum Sperren von Wald

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstleistungsrichtliniengesetz – SächsDRG, SächsGVBl. Jg. 2009 S. 438) geändert worden ist, erlässt der Vogtlandkreis folgende Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Regelungen der Verordnung zur Sperrung umfasst die Waldflächen aller Eigentumsarten (Gesamtwald) auf dem Gebiet des Vogtlandkreises.

§ 2

Schutzgut

Aus wichtigen Gründen, insbesondere zum Schutz des Waldes allgemein, zum Schutz des Waldes vor Waldbrand, der Waldbesucher vor Gefahren und aus Gründen der Absicherung der Wald- und Wildbewirtschaftung sowie zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen kann die untere Forstbehörde Maßnahmen ergreifen, die das Betreten des Waldes unabhängig von der Eigentumsart einschränken.

§ 3

Ermächtigungsgrundlage

(1) Die untere Forstbehörde wird ermächtigt mittels Allgemeinverfügung den Wald ganz oder teilweise zu sperren, wenn die Sperrung zum Schutze der Rechtsgüter entsprechend § 2 dieser Verordnung dient. Das Sperren von Wald kann sich auf Waldgebiete, auf bestimmte Waldflächen abseits von Wegen (Wegegebot) oder auf bestimmte Betretungsarten beziehen.

(2) Eine Waldsperrung ist dann zulässig, wenn sie verhältnismäßig, dass heißt angemessen, geeignet und erforderlich ist, um die in § 2 dieser Verordnung aufgeführten Schutzgüter zu schützen.

§ 4

Verfahren und Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

(1) Die untere Forstbehörde hat von Amts wegen vor der Sperrung des Waldes entsprechend § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Waldeigentümer und Waldbesitzer sowie weitere juristische oder private Personen anzuhören, deren Belange durch die Sperrung wesentlich betroffen werden.

(2) Die Anhörung kann durch eine ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

(3) Ist es beabsichtigt, einzelne Betretungsarten auszuschließen, ist regelmäßig die Kommune ins Benehmen zu setzen.

(4) Die Befugnisse der unteren Forstbehörde als besondere Polizeibehörde nach § 41 SächsWaldG im Rahmen der Forstaufsicht und des Forstschatzes zur kurzfristigen Gefahrenabwehr bleiben unberührt.

(5) Die Sperrung ist dem Zweck nach zu befristen. Eine Sperrung ist aufzuheben, wenn sich die der Sperrung zu Grunde liegenden Gründe erheblich verändern, so dass eine Sperrung nicht mehr durch § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 dieser Verordnung gerechtfertigt ist.

(6) Die Entscheidung über die Waldsperrung ist zu begründen und ortsüblich bekannt zu machen.

§ 5

Art und Umfang der Kenntlichmachung

(1) Die Sperrung von Wald ist neben der Bekanntmachung

gemäß § 4 Abs. 6 dieser Verordnung durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen, insbesondere Schilder, im erforderlichen Umfang für jedermann im Wald kenntlich zu machen. Die hierfür zulässigen Schilder werden durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Art und Kennzeichnung der Sperrung von Wald näher geregelt.

(2) Die untere Forstbehörde macht die Sperrung kenntlich.

(3) Die Waldbesitzer bzw. Waldeigentümer haben die Maßnahmen der Kenntlichmachung zu dulden.

(4) Nach Wegfall des Sperrgrundes, Ablauf der Befristung der Sperrung sowie nach Aufhebung der Sperrung ist die Kenntlichmachung durch die untere Forstbehörde unverzüglich zu entfernen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

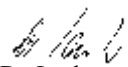
Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 3 SächsWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Sperrung nach § 2 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 5 SächsWaldG i. v. m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plauen, den 31. 05. 2011


Dr. Lenk
Landrat

Schülerbeförderung:

Am 31. 10. 2011 endet die Frist zur Beantragung jeglicher Kostenerstattungen, die das Schuljahr 2010/11 betreffen

Der Zweckverband ÖPNV Vogtland als Aufgabenträger Schülerbeförderung im Landkreis Vogtlandkreis informiert zur Beantragung von Kostenerstattungen, die das bereits abgelaufene **Schuljahr 2010/11** betreffen, mit nachfolgendem Elternbrief:

Sehr geehrte Eltern,

am **31. 10. 2011** endet die Frist zur Einreichung von Auszahlungs-/Kostenerstattungsanträgen, die das **Schuljahr 2010/11** betreffen. Die benannte Frist ist eine Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass bei Versäumung dieser Frist, der Anspruch nicht mehr vorhanden ist.

Es handelt sich insbesondere um folgende Leistungen:

Schüler ab der Klassenstufe 11

Schüler ab der Klassenstufe 11, die für das Schuljahr 2010/11 selbstständig eine Schülerjahreskarte beim Verkehrsunternehmen erworben oder die Beförderung anderweitig organisiert haben, können eine Kostenerstattung der angefallenen Kosten bis zum 31. 10. 2011 beantragen, soweit der Schulweg mehr als 3,5 Kilometer beträgt. Mit dem Antrag auf Kostenerstattung ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten beizufügen (chronologisch sortierte und aufgeklebte Fahrscheine, Beleg des Verkehrsunternehmens über die Begleichung der Kosten für eine Schülerjahreskarte). Das entsprechende Antragsformular ist in den Schulen sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland – www.vogtlandauskunft.de – erhältlich.

Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Wahl- schule bzw. Pflichtschule

Der Antrag auf Erstattung der Beförderungskosten ist aus-

schließlich von den Eltern zu stellen, die vor Schuljahresbeginn bereits einen Beförderungsantrag stellten und daraufhin einen Bescheid nebst Formular des Auszahlungsantrages erhielten. Dieser Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum 31. 10. 2011 einzureichen. Anderenfalls kann keine Auszahlung erfolgen.

Betriebspraktikum

Soweit im Schuljahr 2010/11 ein planmäßiges Betriebspraktikum absolviert wurde und dafür Beförderungskosten angefallen sind, kann bis zum 31. 10. 2011 eine Kostenerstattung beantragt werden. Auch hier ist ein Nachweis über die angefallenen Kosten beizufügen (chronologisch sortierte und aufgeklebte Fahrscheine). Das entsprechende Antragsformular ist in den Schulen sowie auf der Internetseite des Zweckverbandes ÖPNV Vogtland – www.vogtlandauskunft.de – erhältlich.

Die vollständig ausgefüllten und von der besuchten Schule bestätigten Anträge richten Sie bitte bis **31. 10. 2011** an nachstehende Anschrift:

Zweckverband ÖPNV Vogtland
Aufgabenträger Schülerbeförderung
Göltzschtalstraße 16
08209 Auerbach

Bitte beachten Sie, dass die Frist für alle Leistungen, die das aktuelle Schuljahr 2011/12 betreffen, erst am 31. 10. 2012 abläuft.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Schülerbeförderung gern zur Verfügung (03744 8302-143, -144 und -145).

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Müller
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 der Sparkasse Vogtland sowie der Bestätigungsvermerk und der Gewinnverwendungsbeschluss wurden am 14. August 2011 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Er kann unter der Internet-Adresse:
www.ebundesanzeiger.de
eingesehen werden.

 **Sparkasse
Vogtland**

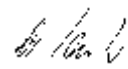
Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Vogtlandkreises macht öffentlich bekannt, dass der Kreistag des Vogtlandkreises in seiner Sitzung am 08. 09. 2011 folgende Beschlüsse, soweit sie den Jugendhilfeausschuss betreffen, aufgehoben hat:

- 11/2-15 Abberufung der Mitglieder des Kreistages im Jugendhilfeausschuss
- 11/2-19 Festlegung des Wahlverfahrens für die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses
- 11/2-25 Neubildung des Jugendhilfeausschusses.

Die Aufhebung dieser Beschlüsse hat zur Folge, dass der Jugendhilfeausschuss in der Zusammensetzung fortbesteht, wie es durch die Beschlüsse Nr. 08/3-77w und Nr. 08/3-78w vom 28. 08. 2008 festgelegt war. Herr Kreisrat Achim Schulz ist somit nicht Stellvertreter für Herrn Kreisrat Dieter Blechschmidt geworden, sondern Herr Kreisrat Thomas Fiedler ist dessen Stellvertreter geblieben.

Plauen, 09. 09. 2011


Dr. Lenk
Landrat